

Reform des nationalen und des internationalen Steuerrechts in Liechtenstein

FL Tax Roadmap 2007

Zielsetzung der Steuerreform: Der Revision des nationalen und des internationalen Steuerrechts des Fürstentums Liechtenstein, mithin des neuen liechtensteinischen Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)¹⁵ liegt das Ziel zugrunde, das bis Ende 2010 geltende Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)¹⁶ entsprechend den modernsten Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht) sowie den konkreten Erfahrungen mit nahezu unzähligen Steuerreformen in anderen Staaten innerhalb und ausserhalb Europas derart an die veränderten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland anzupassen, damit Liechtenstein auch zukünftig über ein national und international für natürliche und juristische Personen gleichermaßen attraktives und wettbewerbsfähiges, möglichst entscheidungsneutrales sowie auch international kompatibles und europarechtskonformes Steuersystem verfügt.

Ein Steuersystem, das den aktuellen und zukünftigen Ansprüchen und Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts wirtschaftlich, rechtlich und gesellschaftlich umfassend Rechnung trägt und es Liechtenstein ermöglicht, sich auch weiterhin als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz zu positionieren. Hierfür ist es erforderlich, dass sich der Steuerstandort Liechtenstein national und international zwischen Steuerwettbewerb einerseits und Steuerkoordination und Steuerkooperation andererseits eindeutig durch ein marktorientiertes Gesamtsteuersystem und nicht (mehr) durch eine incentiveorientierte Steuerstrategie positioniert.

Grundgedanken, Leitlinien und Leitbild der Steuerreform: Im Oktober 2006 beauftragte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine

15 Siehe Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBI) 2010 Nr. 340.

16 Siehe Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBI) 1961 Nr. 7.